

## MUSTERVERTRAG FÜR REGIE

### Vorbemerkungen:

- amathea.ch stellt den vorliegenden Mustervertrag (nach Auftragsrecht) für Regie seinen Mitgliedern kostenlos zur Verfügung. amathea.ch lehnt jedoch jegliche Haftung bezüglich Streitigkeiten ab, welche sich aus der Verwendung des Mustervertrages ergeben.
- Der vorliegende Mustervertrag für Regie kann (fast) beliebig gekürzt, ergänzt oder verändert werden. Grundsätzlich lässt sich alles vereinbaren, womit beide Seiten einverstanden sind und was nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstösst. Notwendige Vertragsteile sind schwarz, [zur Auswahl stehende bzw. änderbare blau](#) markiert.
- Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form benutzt wurde, versteht es sich von selbst, dass die weibliche Form damit ebenso verstanden werden soll.

# REGIEVERTRAG

zwischen

....., nachstehend „XY“ oder „Theaterverein“ genannt (als Auftraggeber)

und

....., nachstehend „Regisseur“ genannt (als Beauftragter)

## **Einleitung**

XY beabsichtigt vom ..... bis ..... das Stück „.....“ des Autors „.....“ zu inszenieren. Seitens des Auftraggebers ist ..... der Hauptansprechpartner für den Regisseur.

## **Auftrag**

Der Regisseur verpflichtet sich,

- spätestens einen Monat vor der ersten Probe der Produktionsleitung die für die erwähnte Aufführung übersetzte und bearbeitete Fassung des Stücks abzuliefern.
- die Rollenbesetzung in Absprache mit der Produktionsleitung vorzunehmen, den Vereinsmitgliedern Vorrang zu geben und vereinsexterne Spielerinnen und Spieler nur mit Zustimmung der Produktionsleitung zuzuziehen. Zu diesem Zweck wird eine Besetzungsprobe mit den Spielinteressierten auf den ..... angesetzt. Die Probearbeiten beginnen am ..... mit ersten Leseproben.
- spätestens bis zum Probebeginn einen detaillierten Probeplan für die ganze Probedauer, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit des Proberaums „.....“ und der Absenzmeldungen der Spielerinnen und Spieler, auszuarbeiten und diesen der Produktionsleitung abzugeben. Inhaltliche Korrekturen in Abhängigkeit vom Probenverlauf bleiben vorbehalten. Der Probeplan enthält auch ..... Wochenendproben.
- spätestens bis zum Probebeginn in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen des Theatervereins das Bühnenbild, geeignete Requisiten, Kostüme, Maske, die Lichtgestaltung, Musik, technische Anlagen usw. zu bestimmen und im Rahmen des Budgets bewilligen zu lassen.
- die erforderlichen Texte für die Werbemittel bis ..... zur Verfügung zu stellen.
- die Proben gewissenhaft und effizient gemäss dem vorgegebenen Zeitplan so zu leiten, dass die Premiere termingerecht und bühnenreif stattfinden kann. Die Probearbeiten werden gleichzeitig als Aus- und Weiterbildung für das Ensemble betrachtet.
- für einen guten Teamgeist zu sorgen, insbesondere auch der Integration der Beteiligten hinter der Bühne die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Für die Beteiligten steht trotz intensiver Arbeit stets die Freude am Hobby im Vordergrund.
- die Interessen und Bedürfnisse des Theatervereins sowie der Mitwirkenden zu berücksichtigen.
- an den ..... Sitzungen des Produktionsteams teilzunehmen, sofern dies von der Produktionsleitung gewünscht wird.
- während der Vertragsdauer die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen, um die übertragenen Aufgaben mit der gebührenden Sorgfalt zeitgerecht erfüllen zu können.
- an allen Proben, an der Premiere und an mindestens der Hälfte aller Vorstellungen anwesend zu sein und die Vorstellungen zusammen mit der Regieassistenz zu begleiten und dem Ensemble die nötigen Rückmeldungen zu geben.
- seinen vertraglichen Verpflichtungen persönlich nachzukommen. Ist der Regisseur während ..... Wochen unverschuldet nicht in der Lage, seinen Auftrag zu erfüllen, kann er den Auftrag vorübergehend durch einen Dritten ausführen lassen. Dieser Dritte wird im Einverständnis mit dem Theaterverein bestimmt. Eine solche Stellvertretung ist mit dem Theaterverein schriftlich zu vereinbaren. Der Regisseur trägt weiterhin die Verantwortung für die Auftragserfüllung. Er verpflichtet sich, die Bemühungen des Theatervereins zur Rettung der geplanten Aufführungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

## Verantwortung des Regisseurs

- Der Regisseur trägt die alleinige Verantwortung für die Inszenierung und hat diesbezüglich und betreffend den geordneten Probebetrieb volle Weisungsbefugnis. Der Vereinszweck und die Ziele der Auftraggeberin sind einzuhalten.
- Medienkontakte sind in Absprache mit der für PR und Medien verantwortlichen Person und der Produktionsleitung zu pflegen und aufeinander abzustimmen.
- Der Regisseur hat keine / eine beschränkte (CHF ..... ) finanzielle Ausgabekompetenz zu Lasten des Theatervereins.
- Der Regisseur trägt sein persönliches Unfall- und Krankheitsrisiko selbst und ist auch für seine entsprechende Versicherung verantwortlich.

## Verantwortung und Leistungen des Theatervereins

Der Theaterverein verpflichtet sich:

- die Finanzierung der Inszenierung sicher zu stellen.
- die Aufführungsrechte rechtzeitig zu besorgen und zu bezahlen.
- rechtzeitig für geeignete Probelokalitäten zu sorgen und die für die Produktion nötige Infrastruktur zu stellen.
- die für das Stück benötigte Anzahl Spielerinnen und Spieler zu stellen oder den Regisseur bei der Suche danach zu unterstützen.
- verantwortliche Personen für die Bereiche Produktionsleitung, Regieassistenz, Soufflieren, Bühnenbild, Requisiten, Kostüme, Maske/Frisuren, Technik und Werbung zu bestimmen und für eine effiziente Zusammenarbeit zu sorgen.
- alle administrativen Aufgaben zu erledigen und vor Aufnahme der Probearbeiten in Zusammenarbeit mit dem Regisseur ein verbindliches Budget zu erstellen.
- bis spätestens drei Monate vor der Premiere ein wirksames Werbekonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Der Regisseur hat dabei beratende Funktion. Der Theaterverein kümmert sich auch um die Kontakte mit der Presse.
- dafür zu sorgen, dass der Verlag, der Autor und der Regisseur auf allen Werbeträgern sowie in Mediendokumentationen namentlich genannt werden.
- das Regiehonorar und die Spesen nach unten erwähntem Zahlungsmodus zu entrichten.

## Honorar und Spesen

- Das Regie-Grundhonorar beträgt CHF ..... (in Worten .....00/00) / .....% der vereinnahmten Eintrittsgelder, maximal CHF ..... (in Worten .....00/00).
- Die zusätzliche Spesenpauschale zur Deckung sämtlicher Aufwendungen (z.B. Anreise zu den Proben) des Regisseurs beträgt CHF ..... (in Worten .....00/00).
- Das Honorar für die Übersetzung/Bearbeitung des Stücks beträgt CHF ..... (in Worten .....00/00) / .....% der vereinnahmten Eintrittsgelder, maximal CHF ..... (in Worten .....00/00). Allfällige Tantiemenansprüche des Regisseurs als Autor sind mit dem Honorar für die Bearbeitung abgegolten.
- In diesen Entschädigungen sind alle Leistungen inbegriffen, insbesondere auch allfällige Sozialversicherungsbeiträge und Mehrwertsteuern.
- Der Regisseur hat Anspruch auf ..... Freikarten.
- Zahlungsmodus (Honorare und Spesen):  
1/3 bei Probebeginn  
1/3 .....  
Restzahlung (inkl. Prozentbeteiligung) spätestens ..... Tage nach der Premiere.
- Der Regisseur hat dem Theaterverein unaufgefordert vor der ersten Zahlung eine Bestätigung seiner AHV-Ausgleichskasse über seine Anerkennung als selbständig erwerbender Regisseur gemäss AHV-Merkblatt 2.02, resp. AHVV Art. 17 vorzulegen. Falls diese Bestätigung nicht vorliegt, werden den Honoraren die vollen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) für AHV/IV/EO/ALV/FAK und obligatorische Unfallversicherung abgezogen und gegenüber den Sozialversicherungen abgerechnet. Ist der Regisseur AHV-Rentner, gelten monatliche Freibeträge von CHF 1'400.-- gemäss AHV-Merkblatt 2.01, resp. AHVV Art. 6.

- Kann der Regisseur unverschuldeterweise (z.B. Krankheit, Unfall usw.) seinen Auftrag nicht mehr oder nur noch teilweise erfüllen, hat er Anrecht auf einen dem Probestand entsprechenden Honorar- und Spesenanteil.
- Kann der Regisseur seinen Auftrag aus Gründen, die nicht bei ihm, sondern beim **Theaterverein** liegen, nicht bzw. nicht fertig ausführen, hat er Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar sowie einen der bereits geleisteten Probearbeit entsprechenden Spesenanteil.

### Konventionalstrafe

Bei von ihm zu vertretender Nicht- oder Schlechterfüllung des Auftrages hat der Regisseur eine Konventionalstrafe von CHF ..... zu bezahlen.

Der Theaterverein hat jedoch das Recht, an Stelle der Konventionalstrafe die Erfüllung resp. richtige Erfüllung des Auftrages zu verlangen.

### Schadenersatz

Ist durch die Nicht- oder Schlechterfüllung des Auftrages seitens des Regisseurs ein Schaden für den Theaterverein entstanden, kann dieser den Schaden (insoweit dieser die Summe der Konventionalstrafe übersteigt), beim Regisseur einfordern.

Der Theaterverein muss im Falle einer Schadenersatzforderung das Verschulden des Regisseurs und den Schaden beweisen.

### Schlussbestimmungen

- Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschliesslich nach diesem Vertrag.
- Änderungen und Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Wird ein in diesem Vertrag aufgeführter Vertragspunkt – egal aus welchem Rechtsgrund – gegenstandslos, so bleiben die übrigen Vertragspunkte davon unberührt und sind weiterhin gültig. Anstelle des unwirksamen Vertragspunktes oder einer Lücke soll in erster Linie von den Vertragsparteien eine Regelung getroffen werden, die dem gewünschten Ergebnis der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.
- Die Vertragsparteien können gleiche oder ähnliche Vereinbarungen mit Dritten abschliessen oder von Dritten in Anspruch nehmen, soweit dadurch die Erfüllung dieses Vertrages nicht gefährdet ist.
- Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten, vor der Anrufung eines Richters, den Versuch zu einer gütlichen Einigung zu unternehmen. Beide Parteien sollen in einem solchen Fall ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme erhalten.
- Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht (insbesondere OR Art. 394 ff.) und tritt mit der Vertragsunterzeichnung in Kraft.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz, resp. der Wohnsitz der beklagten Partei.

Ort und Datum: .....

**Theaterverein** (Auftraggeber)

Regisseur (Beauftragter)

.....  
Der Präsident

.....  
Der **Produktionsleiter**

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet.